

Reglement für das Diploma of Advanced Studies in Supervision und Coaching PHSG

Der Rat der Pädagogischen Hochschule

erlässt

gestützt auf Art. 1 Abs. 3 des Rahmenreglements für Weiterbildungsangebote der Pädagogischen Hochschule St.Gallen vom 1. April 2025 (nachfolgend Rahmenreglement) das folgende Reglement:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- ¹ Dieses Reglement regelt insbesondere die Grundlagen zur Aufnahme, Durchführung und Zertifizierung für den Weiterbildungslehrgang «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Supervision und Coaching PHSG» der Pädagogischen Hochschule St.Gallen.

Art. 2 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement gilt für Bewerberinnen und Bewerber sowie für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Diplomlehrgangs gemäss Art. 1 dieses Erlasses.
- ² Das vorliegende Reglement gilt weiterbildungsangebotsspezifisch und ergänzend zu den allgemeinen Bestimmungen des Rahmenreglements.

2 Ablauf Weiterbildungslehrgang

Art. 3 Aufnahme

- ¹ Für die Aufnahme in den DAS-Lehrgang sind grundsätzlich die folgenden Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen:

- a) ein Abschluss im Tertiärbereich gemäss Art. 4 Abs. 1 des Rahmenreglements oder ein Abschluss einer Höheren Fachschule;
- b) mindestens dreijährige Berufspraxis;
- c) Erfahrung als beratende Person im beruflichen Umfeld im minimalen Umfang von insgesamt 30 Stunden;
- d) mit Start der Weiterbildung beratend tätig zu sein.

Art. 4 Aufbau

- ¹ Der DAS-Lehrgang umfasst insgesamt 35 ECTS-Punkte.
- ² Er gliedert sich in CAS-Lehrgänge im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten sowie das Diplommodul im Umfang von 5 ECTS-Punkten.
- ³ Das Diplommodul beinhaltet die Erarbeitung einer DAS-Abschlussarbeit nach Art. 6 – 8.
- ⁴ Details zu den im Weiterbildungslehrgang zur Wahl stehenden CAS, den zu erreichenden Kompetenzen, der Anzahl der ECTS-Punkte sowie den Teilnahmegebühren werden in der Dokumentation des DAS-Lehrgangs geregelt.
- ⁵ Die genannten Inhalte der Weiterbildungslehrgangsdokumentation spiegeln sich auf der Angebotswebseite wider.

3 Weiterbildungslehrgangsabschluss

3.1 Voraussetzungen für den Lehrgangsabschluss

Art. 5 Lehrgangsabschluss

- ¹ Das «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Supervision und Coaching PHSG» an der Pädagogischen Hochschule St.Gallen» erhält, wer folgende Leistungen erbracht hat:
 - a) erfolgreich absolvierte CAS-Lehrgänge gemäss Art. 4 Abs. 2 im Umfang von 30 ECTS-Punkten;
 - b) erfolgreich absolvierte DAS-Abschlussarbeit (Diplommodul) gemäss Art. 6 – 8.

3.2 DAS-Abschlussarbeit

Art. 6 Gegenstand

- ¹ In der DAS-Abschlussarbeit werden das Berufsverständnis und die professionelle Haltung als Beraterin oder Berater reflektiert. Dabei werden die Kompetenzen in beiden Beratungsformaten, das heisst dem Coaching von Einzelpersonen und der Beratung von Organisationen, thematisiert. Beratendes Handeln wird auf der Grundlage anerkannter Methoden, Konzepte und Modelle begründet und reflektiert. Zudem werden theoriebasierte Grundlagen für ein handlungsleitendes Beratungskonzept entwickelt.

Art. 7 Redlichkeit

- ¹ Bei der Einreichung der Abschlussarbeit legen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer folgende unterzeichnete Dokumente bei:
 - a) eine Eigenständigkeitserklärung;
 - b) im Fall der Veröffentlichung an Dritte eine Deklaration der Urheberrechte und des Persönlichkeitsschutzes.

Art. 8 Beurteilung

- ¹ Die DAS-Abschlussarbeit wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» beurteilt. Nachbesserungen sind nicht möglich.
- ² Wird die DAS-Abschlussarbeit mit «nicht bestanden» beurteilt, kann einmal eine neue Arbeit zu einem neuen Themaverfasst werden. Es fallen keine Zusatzkosten an.

3.3 Abschlussdokumente

Art. 9 Diplom

- ¹ Nach erfolgreichem Abschluss des Weiterbildungslehrgangs wird von der Pädagogischen Hochschule St.Gallen das «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Supervision und Coaching PHSG» verliehen.

4 Schlussbestimmungen

Art. 10 Vollzug

- ¹ Dieser Erlass wird ab 1. April 2025 angewendet.